



Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

## Es ist schamlos,

sich am Leid von gequälten und missbrauchten Opfern des Heimkinderskandals zu bereichern, indem die Republik Prozesskostensätze exekutiert, während gleichzeitig durch Entschädigungszahlungen ein reumütiges Geständnis für die Öffentlichkeit abgelegt wird. Das dadurch gezeichnete Bild ist beschämend.

Das juristische Problem liegt freilich tiefer: Steht es einer Gebietskörperschaft an, tatsächlich alle Verteidigungsmittel im Zivilprozess und im Exekutionsverfahren zu gebrauchen, die das Gesetz hergeben?

Gemäß §17 RL-BA darf der Rechtsanwalt Ansprüche des Mandanten, sogar dann, wenn sie berechtigt – also titulierte – sind, nicht mit unbilliger Härte durchsetzen. Die Zahl der Verurteilungen der Disziplinarbehörde wegen dieses Standesvergehens, das Ehre und Ansehen des Standes verletzt, sind selten geworden. Aber: Weder die Republik noch die Finanzprokurator als Anwalt der Republik muss sich diesem Verdikt beugen. **Das ist ein Systemfehler.**

Es ist aber nicht der einzige: Das Verjährungsrecht des ABGB ist ungeeignet, heutige Problemlagen sachgerecht zu regeln. Der Ausgleich zwischen Recht und Rechtsfrieden als primäre Funktion des Verjährungsrechts funktioniert nicht mehr: Wieso kann sich die Republik im „Heimkind“ Fall erfolgreich auf Verjährung berufen, indem an der Schraube des Beginns der Verjährung gedreht wird, und Heerscharen von Geschädigten aus Anlegerverfahren nicht?

Die Überschwemmung der Gerichte, namentlich des Handelsgerichtes Wien sind die Folge dieser unklaren und daher unbefriedigenden Rechtslage. Eine Prozesslawine kann nicht Sinn und Zweck des Verjährungsrechts sein. Wir benötigen daher klare und für die rechtssuchende Bevölkerung nachvollziehbare Verjährungsbestimmungen.

**Echter Rechtsfriede ist ein wesentlicher Bestandteil eines Rechtsstaates.**